

Satzung

des Kleingärtnervereins "Kleingartensparte - Unterdorf - Niederndodeleben e. V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingartensparte - Unterdorf – Niederndodeleben“ mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Der Verein ist mit diesem Namen beim Amtsgericht Stendal - Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt unter der Geschäftsnummer VR 68042 im Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 39167 Hohe Börde OT Niederndodeleben.
- (3) Der Verein ist Mitglied im "Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e.V.“
- (4) Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Niederndodeleben - Unterdorf im ehemaligen Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) der DDR, Kreisverband Wolmirstedt. Er wurde am 07.10.1928 gegründet.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein organisiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des § 20 a BKleingG, die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Arbeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
- (2) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes durch die Stärkung des Interesses der Mitglieder an einer sinnvollen ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung zur Eigenversorgung der Familien der Mitglieder mit gärtnerischen Produkten sowie zur Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich,
 - b) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - c) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Kleingärtnerverein hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) die Vergabe von Kleingärten an seine Mitglieder, wozu er mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 BKleingG schließt,
 - b) die fachliche Beratung der Mitglieder.
- (2) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke im Interesse des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle am Kleingartenwesen interessierten Bürger werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern sie geschäftsfähig sind, keinen Verfügungsbeschränkungen über ihr Vermögen unterliegen und die Satzung des Vereins und die im Verein geltenden Ordnungen (wie z.B. Gartenordnung, Elektroordnung) unterschriftlich anerkennen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ist der abgelehnte Antragsteller mit der Ablehnung nicht einverstanden, so hat er dies dem Vorstand begründet mitzuteilen. Dieser legt den Antrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung, der Zahlung der Aufnahmegebühr und der weiteren vereinbarten Beiträge und sonstigen Kosten sowie der unterschriftlichen Anerkennung der Satzung und der im Verein geltenden Ordnungen.
- (4) Mit der Aufnahme in die Vereinsgemeinschaft stehen den Mitgliedern alle allgemeinen Mitgliedsrechte zu. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses mit dem Verein.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Bürger, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 5

Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - alle vereinseigenen Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen,
 - einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen. Dies kann in Verbindung mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft erfolgen.
- (2) Mit der Begründung eines Kleingartenpachtverhältnisses erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, es ist kein Sonderrecht i. S. des § 35 BGB. Dieses Recht kann das Mitglied für sich und seine Familie ausüben.
- (3) Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

§ 6

Pflichten des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- die Satzung des Vereins und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag sowie sich daraus ableitende gesetzliche Regelungen und die im Verein geltenden Ordnungen einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens oder Einrichtungen und Geräte des Vereins ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen,
 - für ein nicht störendes Verhalten der Familienangehörigen und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft zu sorgen,
 - beabsichtigte Baumaßnahmen schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand zu beantragen.

- Mit dem Bau, der Erweiterung oder der Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen ist erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- (2) Für nicht fristgerecht geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
- Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Die Leistung der Gemeinschaftsarbeit ist durch eine oder mehrere Ersatzkräfte möglich.
- (3) Bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu leisten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss,
 - Tod des Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt des Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 15. August gegenüber dem Vorstand und wird in diesem Falle am 30.11. dieses Jahres wirksam (in Anlehnung an § 9 Abs. 2 BKleingG).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten wiederholt verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält und dadurch die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, in der auch auf den möglichen Ausschluss hingewiesen wurde, nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt, dabei gilt eine Mahnung auch dann als wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde;
 - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds, soweit sie sich nicht auf die Nutzung des Kleingartens beziehen.

Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- (6) Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verein, aber weiterer Nutzung des Kleingartens nach dem Kleingartenpachtvertrag wird an Stelle des Mitgliedsbeitrages ein Verwaltungsbeitrag erhoben.

Für das ausgetretene Mitglied gelten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes über die Gartennutzung weiter.

- (7) Die Kündigung eines Kleingartenpachtvertrages obliegt dem Vorstand des Vereins. Es gelten die Kündigungsklauseln des Pachtvertrages.

§ 8

Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn eines Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Aushänge in der Gartenanlage genügen.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, die erst nach Ablauf der Wochenfrist oder erstmals in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen (offene Abstimmung), auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einberufen worden ist, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder hierbei anwesend ist.

- (7) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Mitgliedern mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurden.

Ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

- (8) Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes Mitglied.

Über Beschlussanträge, die das Kleingartenpachtverhältnis betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder, die Pächter sind. Bei solchen Abstimmungen zählt für jede Kleingartenparzelle nur eine Stimme. Bei einer Mehrzahl von Gartenpächtern pro Parzelle kann die Stimme nur einheitlich abgegeben werden.

- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Vertreter des Kreis- und Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen, Kleingartenordnung, Beitragsordnung und weitere interne Ordnungen,
 - b) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
 - d) Beschlussfassung über Änderungen des Vereins, über Grundsatzfragen und Anträge.
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen und sich daraus ergebende Haushaltspläne,
 - f) Beschlussfassung über einen Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (11) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist binnen Monatsfrist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt. Kann ein Widerspruch nicht ausgeräumt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Stellvertreter
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassierer

Weiterhin können Beisitzer und Fachberater gewählt werden.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft rechtlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Scheidet der Vereinsvorsitzende während der laufenden Amtszeit aus, so ist zur Nachwahl kurzfristig eine Mitgliederversammlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung erfüllen oder aus persönlichen Gründen nicht mehr erfüllen können.

- (6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedern des Vorstandes oder andere für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen durch den Vorstand gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Sitzung des Vorstandes und seine Beschlüsse ist eine Niederschrift in einem Protokollbuch anzufertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist dem Vorstand in der jeweils folgenden Sitzung bekanntzugeben. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- (9) Aufgaben des Vorstandes sind

- Gewinnung und Aufnahme neuer Mitglieder,
- die Verpachtung von Kleingärten an Mitglieder,
- die Schlichtung von Streitfällen aus dieser Satzung und aus Pachtverträgen sowie die Erteilung von Abmahnungen und Verweisen an Mitglieder,
- die laufende Geschäftsführung des Vereins im Zusammenwirken mit den Gangobleuten der Kleingartenanlage,
- Organisation der Gemeinschaftsarbeit bzw. deren finanzieller Abgeltung,

- Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und des sonstigen Vereinseigentums,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und ihrer Beschlüsse,
 - die Vorprüfung der Jahreshaushaltsrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - die Anmeldung jeder Änderung der Satzung und des Vorstandes zur Eintragung in das Vereinsregister,
 - Einhaltung und Durchsetzung der Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters für die Kleingartenanlage,
 - Vorbereitung und Durchführung von Freigaben von Kleingärten durch ihre Pächter.
- (10) Der Vorstand des Vereins kann Änderungen der Satzung, die von den Finanzbehörden oder dem Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, selbständig vornehmen.

Die Mitglieder des Vereins sind in der nächsten Mitgliederversammlung über die entsprechenden Satzungsänderungen zu informieren.

§ 11

Finanzierung des Vereins, Kassenführung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- Mitgliedsbeiträgen,
 - Umlagen,
 - sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder des Vereins sowie aus
 - Spenden und anderen Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils spätestens bis zum 15. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung dringend erforderlicher Maßnahmen die Erhebung von Umlagen beschließen.
- Ein Umlagebeschluss ist ausnahmsweise möglich, wenn er zum Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig und den Mitgliedern zumutbar ist.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.
- Er zieht Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag incl. Pachtzins, Umlagen und Ersatzgelder ein und verbucht Spenden und andere Zuwendungen Dritter.
- Er führt das Kassenbuch mit den entsprechenden Belegen über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er führt eine Inventarliste über Gegenstände und Geräte des Vereins und hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich und dem Vorstand in besonderen Fällen einen Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassierer nimmt alle an den Verein gerichteten Zahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Zahlungen für Vereinszwecke sind nur im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse und auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters zu leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten.

§ 12

Die Kassenprüfer (Revisoren)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Bankkontos und der Belege vorzunehmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben den Kassenprüfern über die Geschäftsführung Auskunft zu erteilen und ihnen in den Schriftverkehr sowie in Bücher, Belege, Verzeichnisse und Bestände Einsicht zu gewähren.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Bankkontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit der Belege.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Die Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Kreisverband der Kleingärtner Wolmirstedt e. V.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen..

- (4) Das Protokoll über die Auflösung des Vereins ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Kreisverband zu übergeben.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzung gilt mit der Registrierung beim Amtsgericht Stendal, Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt. Damit verliert die bisher gültige Satzung und Satzungsänderung ihre Gültigkeit.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Niederndodeleben, 21.06.2014